



Guatemala Auslandsgeburt



Lexilog-Suchpool

Beurkundung einer Auslandsgeburt in einem deutschen Geburtenregister

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Grundsatz

Die Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt eines deutschen Staatsangehörigen in ein deutsches Geburtenregister erfolgt nicht obligatorisch durch deutsche Behörden, sondern nur auf Antragstellung bei einer deutschen Auslandsvertretung. Aufgrund der teilweise voneinander abweichenden Namensführungen in Griechenland und Deutschland erfolgt zugleich eine Namenserklärung, damit zum Beispiel im Rahmen der Beurkundung ein Kinderreisepass ausgestellt werden kann. Mehr zur Namensklärung erfahren Sie [auf unserer Webseite](#).

In welchen Fällen ist eine Nachbeurkundung sinnvoll bzw. erforderlich?

Eine Nachbeurkundung ist zu empfehlen, wenn die ausländische Geburtsurkunde nur schwer wiederzubeschaffen oder wenn sie nur mit einer Legalisation oder Apostille von deutschen Behörden anerkannt wird.

Vorteile einer Nachbeurkundung:

Wurde die Auslandsgeburt in Deutschland nachbeurkundet, kann jederzeit eine aktuelle Geburtsurkunde bei dem jeweiligen Standesamt beantragt werden. Dadurch entstehen weniger Kosten und Zeitaufwand bei neuen Passbeantragungen, Eheschließungen und etwaigen Angelegenheiten bei denen Geburtsurkunden vorzulegen sind.

Zusätzlich gilt nach § 4 Abs. 4 i.V. mit Abs. 1 StAG (Staatsangehörigkeitsgesetz), dass ein im Ausland geborenes Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Abstammung erwirbt, wenn der deutsche Elternteil selbst nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es sei denn, es wird innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt gestellt.

Wer kann die Nachbeurkundung in Deutschland beantragen

- Die sorgeberechtigten Eltern können den Antrag für Ihr Kind gemeinsam stellen
- Das volljährige Kind ist mit Vollendung 18. Lebensjahres selbst antragsberechtigt

Wer ist für die Nachbeurkundung zuständig?

Zuständig für die Nachbeurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I Berlin die Geburt.

Wie gehe ich vor, wenn ich eine Nachbeurkundung der Geburt beantragen möchte?

- Das Formular zur Geburtsanzeige finden Sie nachfolgend im unteren Bereich
- Bitte füllen Sie das Antragsformular sorgfältig und gut leserlich eigenständig aus
- Bringen Sie alle unten aufgeführten Unterlagen im Original und in dreifacher Kopie zum Termin mit. Bitte beachten Sie, dass die Urkunden nicht älter als sechs Monate sein sollten. Fremdsprachige Urkunden sind mit Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Die Beglaubigung der Kopien wird von der Auslandsvertretung vorgenommen.

Welche Unterlagen sind als beglaubigte Kopie erforderlich?

- Standesamtliche Geburtsurkunde des Kindes „lixiaarchiki praxi genesis“ mit Vor-
namen und Uhrzeit der Geburt / Ληξιαρχική Πράξη γέννησης του παιδιού με
όνομα μικρό και ώρα γέννησης
- Reisepässe oder Personalausweise der Eltern / Διαβατήριο/Ταυτότητα των γονιών
- Geburtsurkunden der Eltern, ggf. mit Apostille und Übersetzung ins Deutsche / Ληξιαρχική Πράξη γέννησης της μητέρας / του πατέρα
- Heiratsurkunde der Kindeseltern ggf. mit Apostille und Übersetzung ins Deutsche
 - Bei Eheschließung in Deutschland: Abschrift aus dem Familienbuch/ Auszug aus dem Eheregister / Ληξιαρχική Πράξη γάμου των γονιών
 - Σε περίπτωση γάμου των γονιών στη Γερμανία: Αντίγραφο του οικογενειακού βιβλίου/ Απόσπασμα της καταχώρησης του γάμου
- Bei Lebensgemeinschaft: Standesamtliche Urkunde über die Eintragung des Lebensgemeinschaftsvertrages der Eltern im Original oder als beglaubigte Kopie mit amtlicher Übersetzung
- Falls die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind oder erst nach der Geburt des Kindes geheiratet haben sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich:
 - Notarielle Vaterschaftsanerkennung im Original oder als beglaubigte Kopie mit amtlicher Übersetzung
 - Standesamtliche Geburtsurkunde des Kindes mit Randvermerk über die Vaterschaftsanerkennung im Original oder als beglaubigte Kopie mit amtlicher Übersetzung

Stand: September 2019

Im Einzelfall kann das zuständige Standesamt noch weitere Unterlagen nachfordern!

Gebühren

Die direkt zu entrichtenden Gebühren bei der Antragstellung an der Auslandsvertretung betragen 25,00 Euro für die Unterschriftsbeglaubigung. Hinzu kommen mindestens noch 15,00 Euro (abhängig von der Anzahl der Unterlagen) für die Beglaubigung der Kopien. Die Gebühren für die Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt variieren von Bundesland zu Bundesland. Mangels Erfahrungswerten können zur Höhe der Gebühren keine Aussagen getroffen werden, außer für die Berliner Standesämter. Dort beträgt die Gebühr für die Nachbeurkundung zwischen 80,00 und 160,00 Euro. Die deutsche Geburtsurkunde kostet 12,00 Euro. Bitte erkundigen Sie sich direkt bei Ihrem zuständigen Standesamt nach den Gebühren. Die Kosten sind nach Aufforderung an das jeweilige Standesamt zu entrichten. Sie werden zur Zahlung aufgefordert, sobald die Bearbeitung erfolgt.

Sofern Sie beabsichtigen zugleich einen Kinderreisepass zu beantragen, finden Sie weitere Informationen unter der [Rubrik Reisepässe und Personalausweise](#).

Terminvereinbarungen

Bitte buchen Sie für die Nachbeurkundung einer Geburt Ihren Termin bei der für Sie zuständigen Auslandsvertretung auf unserer Webseite. Sofern Sie gleichzeitig einen Kinderreisepass beantragen wollen, können Sie dies ohne weitere Terminbuchung vornehmen.

Kontakt

Sollten Sie noch Fragen hinsichtlich des Antrags oder der vorzulegenden Unterlagen haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Auslandsvertretung.

Botschaft Athen: info@athen.diplo.de

Generalkonsulat Thessaloniki: info@thessaloniki.diplo.de